Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage
Nr. 73

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kirchengesetz
zur Änderung der der Kirchgemeindeordnung und des Kirchenbezirksgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und des Kirchenbezirksgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die Begründung zum Kirchengesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 30. September 2024

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Tobias Bilz
Landesbischof

– Entwurf –

Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und des Kirchenbezirksgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom

Reg.-Nr. 1401 (5) 332

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. April 2024 (ABl. S. A 98), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Die Bezeichnung und die Überschrift werden wie folgt gefasst:

   „§ 16
   Vorsitz, Geschäftsführung und Vertretung im Rechtsverkehr“

   b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

   „(5) Die Vertretung kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes durch schriftlich zu erteilende Vollmacht, die den Formerfordernissen des Absatzes 6 Satz 1 entsprechen muss, delegiert werden. Dies gilt auch, wenn Erklärungen in elektronischer Form abgegeben werden. Die Beschränkungen von Absatz 6 Satz 1 gelten nicht für nach Satz 1 Bevollmächtigte. Soweit es sich um Grundstücksgeschäfte handelt, bedarf es einer gesonderten Vollmacht (Aktorium) und der Bestellung eines Aktors (vgl. § 40).

   (6) Rechtsverbindliche Erklärungen für die Kirchgemeinde, das Kirchenlehen, das Kirchenärar und die geistlichen Lehen (vgl. § 40) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Siegel und der eigenhändigen Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Kirchenvorstandes. Dies gilt auch für kirchliche Ortsgesetze.

   (7) Ist die Legitimation der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich, hat dies durch ein vom Regio- nalkirchenamt oder Grundstücksamt auszustellendes Zeugnis zu erfolgen.“

2. § 21 wird aufgehoben.

3. § 40 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2023 (ABl. 2024 S. A 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

2. In § 16 Absatz 6 Buchstabe a werden nach dem Wort „Kirchspielen“ das Komma und die Wörter „die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen“ gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Vertretung kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenbezirksvorstandes durch schriftlich zu erteilende Vollmacht, die den Formerfordernissen des Absatzes 7 Satz 2 entsprechen muss, delegiert werden. Dies gilt auch, wenn Erklärungen in elektronischer Form abgegeben werden. Die Beschränkungen von Absatz 7 Satz 2 gelten für nicht für nach Satz 1 Bevollmächtigte."

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Mit der Ergänzung von § 16 wird § 21 aufgehoben und die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis zusammenfassend in § 16 geregelt. Der bisherige § 21 wird in § 16 Absätze 5 bis 7 überführt und im Sprachgebrauch modernisiert.

Die Änderung der Zeichnungsbefugnis (Delegierung von Vollmachten) soll größeren Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden die Möglichkeit geben, flexibler auf die im Alltag notwendigen Zeichnungserfordernisse eingehen zu können. Absatz 5 Satz 3 nimmt auf, dass zunehmend durch die staatliche Gesetzgebung im Zuge der Digitalisierung auch durch Kirchenvorstände rechtsverbindliche Erklärungen ausschließlich in elektronischer Form abgegeben werden können. Die Regelung hebt deutlicher als bisher hervor, dass die Bevollmächtigung möglich ist und mit ihr verantwortlich umgegangen werden muss. Für die Kirchenvorstände empfiehlt sich die Einführung eines Vollmachtsverzeichnisses, um auch bei einem Wechsel der Amtszeit in Erinnerung zu behalten, wer eine Vollmacht besitzt.

In Absatz 6 wird der Sprachgebrauch der Kirchgemeindeordnung modernisiert und deutlich gemacht, dass das Vieraugenprinzip für alle rechtsverbindlichen Erklärungen, durch die eine Kirchgemeinde, ein Lehen usw. verpflichtet oder berechtigt werden gilt. Dies galt bislang schon nach § 21 Absatz 2 KGO. Dem Kirchenvorstand steht frei, durch eine den Formerfordernissen des Absatzes 5 entsprechende Vollmacht mehr Flexibilität einzuführen, wenn Bedarf besteht. Für Grundstücksgeschäfte bedarf es der Bestellung eines Aktors und einer gesonderten Vollmacht gemäß § 40 KGO.

Artikel 2

Zu Nummer 1:

In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird lediglich die Schriftform für Einladungen zur Kirchenbezirkssynode durch die oft bereits übliche Textform über elektronische Medien ergänzt.

Zu Nummer 2:

Die Mitwirkung des Kirchenbezirksvorstandes bei der Bildung von Schwesterkirchverhältnissen kann nach Wegfall des Rechtsgrundes (ABl. 2024 S. A 98 – Aufhebung des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 4 KGO) gestrichen werden. Die verbleibenden Anwendungsfälle von § 16 Absatz 6 Buchstabe a KBezG finden ihren Rechtsgrund in § 22 KGO (Auflösung des Kirchenvorstandes) sowie in § 16 Absatz 2 und 3 KVBO (Aufhebung/Vereinigung von Kirchgemeinden und Kirchspielen im Falle des Scheiterns der Kirchenvorstandsbildung).

Zu Nummer 3:

Die Ergänzung von § 17 Absatz 7 durch einen neuen Absatz 8 folgt den vorgeschlagenen Änderungen in der Kirchgemeindeordnung (vgl. Ausführungen zu Artikel 1).